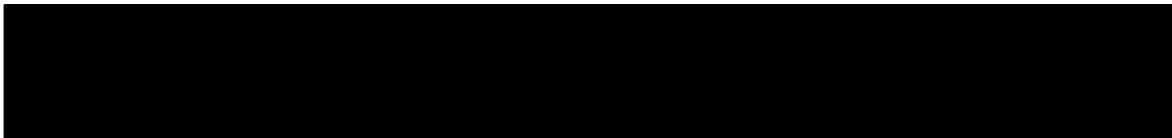
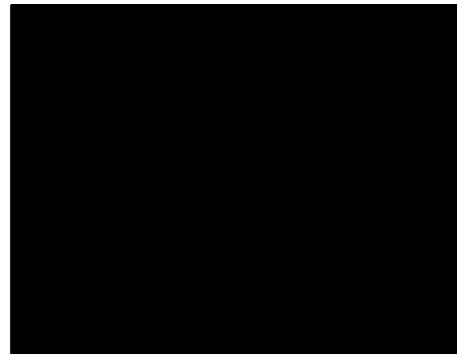




Stadt Dorsten
Der Bürgermeister

Stadtverwaltung Dorsten | Postfach 210265 | 46269 Dorsten

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
z.Hd. Herr Wagner
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de



3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW – 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen

Sehr geehrter 

mit Schreiben vom 10.03.2026 informierten Sie im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalens die Stadt Dorsten als Träger öffentlicher Belange über die 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) und baten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens um die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.04.2026.

Am 23.03.2026 habe ich Sie um eine Fristverlängerung gebeten, um die nachfolgende Stellungnahme im Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten politisch beraten zu lassen. Eine Fristverlängerung bis zum 24.04.2026 wurde von Ihrer Kollegin Frau Krämer gestattet.

Hiermit beziehe ich im o.g. Verfahren wie folgt Stellung:

Mit Blick auf den Beteiligungszeitraum für die 2. Offenlage der 3. Änderung des LEP NRW weise ich darauf hin, dass die vierwöchige Beteiligungszeitraum in die Osterferien fällt, was Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Kolleginnen und Kollegen in den verschiedenen Fachämtern hat. Die Stadt Dorsten ist grundsätzlich an einem zügigen Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans interessiert, da dies Planungssicherheit schafft und die Grundlage für die weitere Entwicklung der Stadt bildet. Ein rascher Abschluss des Verfahrens ist daher im Sinne der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Dennoch sollte die Geschwindigkeit des Verfahrens nicht zulasten einer sorgfältigen und umfassenden Beteiligung gehen.

Die Stellungnahme der Stadt Dorsten vom 30.06.2025 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 2 ROG i.V.m. 13 LPIG NRW zum Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW behält ihre Gültigkeit und soll im Rahmen der 2. Offenlage nachfolgend ergänzt werden:



Generelle Planung und Stadtentwicklung

Die mit der 3. Änderung des LEP NRW angestrebten Anpassungen werden grundsätzlich von der Stadt Dorsten weiterhin begrüßt. Aus Sicht der Stadt besteht ein erheblicher Bedarf, die landesplanerischen Vorgaben an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie an die praktischen Erfordernisse der kommunalen Stadtentwicklung anzupassen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden daher überwiegend als sachgerecht und zielführend bewertet, da sie dazu beitragen, bestehende Unsicherheiten infolge des Urteils des OVG Münster zu beseitigen und die Planungssicherheit für die Kommunen wiederherzustellen. Die Stadt Dorsten ist daher an einem zügigen Inkrafttreten der Änderungen interessiert, um die durch den Wegfall zentraler Ziele entstandenen Hemmnisse für die kommunale Bauleitplanung und Stadtentwicklung kurzfristig zu beseitigen. Die derzeitige Unsicherheit erschwert die Umsetzung wichtiger Entwicklungsprojekte und beeinträchtigt die Planungssicherheit der Kommune.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird insbesondere das Ziel 6.1-1 (Anrechnung von Brachflächen im Berechnungsmodell für Siedlungsflächen) innerhalb der Planungsregion Ruhrgebiet kontrovers diskutiert. Die Stadt Dorsten schließt sich inhaltlich der Stellungnahme der Städteregion Ruhr 2030 an, weist jedoch darauf hin, dass die Bedeutung der Brachflächenentwicklung für Dorsten als Flächenstadt geringer einzuschätzen ist als für die großstädtisch geprägten Kommunen des Ruhrgebiets. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Änderung des LEP NRW regt die Stadt Dorsten an, die besonders diskussionsbedürftigen Änderungen – insbesondere das Ziel 6.1-1 – von den weniger strittigen Anpassungen zu entkoppeln und diese schnellstmöglich zu einer Rechtskraft zu bringen. Dies würde ermöglichen, die unstrittigen und für die kommunale Planungspraxis essenziellen Änderungen kurzfristig in Kraft zu setzen und damit die Handlungsfähigkeit der Kommunen zeitnah wiederherzustellen. Die vertiefte Diskussion und ggf. Nachsteuerung einzelner, kontroverser Regelungsinhalte könnte in einem gesonderten Verfahren erfolgen, ohne den Gesamtprozess zu verzögern.

Im Vergleich zur ersten Offenlage wurde zusätzlich der Grundsatz 6.3-6 (Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst) in den textlichen Festsetzungen des LEP NRW ergänzt. Dieser Grundsatz wird seitens der Stadt Dorsten ausdrücklich begrüßt. Mit Blick auf den interkommunalen Kooperationsstandort „Emmelkämper Brauck/Rüster Feld“ und die anstehende Revision der Kooperationsstandorte im Regionalplan Ruhr könnte sich durch den neuen Grundsatz eine Möglichkeit eröffnen das Planungsinteresse der Standortkommunen Dorsten und Schermbeck zu einer positiven Umsetzung zu bringen.

Umwelt-, Arten- und Naturschutz

Nach Prüfung der 2. Offenlage der geplanten Änderungen bleiben aus Sicht der Umweltplanung der Stadt Dorsten zentrale umwelt- und naturschutzfachliche Bedenken bestehen. Vor dem Hintergrund der weiterhin angespannten Situation des Naturraums, sowohl im Stadtgebiet als auch darüber hinaus, wurden die vorgeschlagenen Anpassungen geprüft. Verschiedene Faktoren wie der Klimawandel, das fortschreitende Artensterben und der anhaltende Nutzungsdruck auf Freiflächen führen bereits heute zu erheblichen Belastungen für Landschaft, Biodiversität und das ökologische Gleichgewicht.

Vor diesem Hintergrund erscheinen zusätzliche Eingriffe durch großräumige Infrastrukturmaßnahmen weiterhin besonders kritisch. Die Stadt Dorsten ist nach wie vor in erheblichem Maße von Vorhaben im Zuge der Energiewende betroffen. Der damit einhergehende Flächenverbrauch verändert empfindliche Natur- und Landschaftsräume nachhaltig und stellt die kommunale Umweltplanung schon jetzt vor große Herausforderungen. Die Fortschritte im Klimaschutz durch die Energiewende dürfen dabei nicht zulasten des Natur- und Artenschutzes gehen.

Auch in der 2. Offenlage bleiben aus Sicht der Stadt Dorsten insbesondere folgende Punkte unzureichend geregelt: Die bisher klar formulierte Schutzwirkung für die in den Regionalplänen festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wird durch die neuen Änderungsformulierungen im LEP NRW weiter abgeschwächt. Es fehlen verbindliche Vorgaben, die eine Trassenführung durch BSN-Gebiete konsequent ausschließen oder zumindest auf das absolute Minimum beschränken. Die Stadt Dorsten hält es für erforderlich, dass Eingriffe in diese sensiblen Bereiche nur in begründeten Ausnahmefällen und nach strenger Prüfung alternativer Lösungen zugelassen werden. Auch die besondere Schutzfunktion der Wälder für Klima, Wasserhaushalt, Luftreinhaltung und Artenvielfalt wird im LEP-Entwurf zwar anerkannt, jedoch nicht ausreichend konkretisiert. Eine differenzierte Bewertung der ökologischen Wertigkeit von Wäldern und eine stärkere Berücksichtigung ihrer Schutzfunktion bei allen Planungen fehlen weiterhin. Insbesondere sollte der Fokus auf den Erhalt und die Entwicklung naturnaher Wälder gelegt werden.

Die Gefahr, dass großflächige Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere im Zuge der Energiewende, zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen, bleibt bestehen. Es bedarf klarerer und verbindlicherer Regelungen, um den Flächenverbrauch und die Beeinträchtigung wertvoller Naturflächen zu minimieren. Die Stadt Dorsten erkennt die Notwendigkeit der Energiewende und der damit verbundenen raum- und umweltplanerischen Herausforderungen an. Genauso hat der Schutz natürlicher Lebensgrundlagen weiterhin hohe Priorität. Hier müssen in jedem Einzelfall Lösungen gefunden werden, die beiden Zielen gerecht werden.

Mit der 2. Offenlage der 3. Änderung des LEP NRW werden auch neue Regelungen zur Kompensation eingeführt, die eine stärkere Lenkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Regionalplanung vorsehen. Zwar können durch die Bündelung und Bevorratung von Kompensationsflächen sowie beim Waldausgleich grundsätzlich Synergieeffekte erzielt werden, jedoch sieht die Stadt Dorsten die Gefahr, dass Kompensationsmaßnahmen künftig verstärkt außerhalb des Stadtgebiets oder sogar außerhalb des unmittelbaren Naturraums umgesetzt werden. Dies würde bedeuten, dass Eingriffe in Natur und Landschaft vor Ort nicht mehr zwingend durch Maßnahmen im direkten räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Ein solcher Ansatz birgt das Risiko, dass die lokale Umweltqualität weiter geschwächt wird und Dorsten dauerhaft wertvolle Naturflächen verliert, ohne dass ein adäquater Ausgleich im Stadtgebiet oder in unmittelbarer Nähe erfolgt.

Die Stadt Dorsten hält es daher für erforderlich, dass Kompensationsmaßnahmen vorrangig im Stadtgebiet oder zumindest im gleichen Naturraum und in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort umgesetzt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft tatsächlich ausgeglichen und die Lebensqualität vor Ort erhalten bleiben.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Stadt Dorsten unabdingbar, dass Kompensationsmaßnahmen langfristig wirksam und dauerhaft gesichert sind. Besonders Maßnahmen wie Gewässerrenaturierungen, Entsiegelungen oder die Entwicklung von strukturreichen Lebensräumen bieten nachhaltige und ökologisch hochwertige Kompensationen. Dagegen haben sich einige andere pflegeintensivere Maßnahmen in der Praxis häufig als wenig erfolgreich und schwer steuerbar erwiesen. Die Stadt Dorsten empfiehlt daher, die Lenkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Regionalplanung auf raumbedeutsame Vorhaben zu beschränken. Um die Qualität und Nachvollziehbarkeit von Kompensationsmaßnahmen zu verbessern, empfiehlt die Stadt Dorsten weiterhin die Anwendung einer landesweit gültigen Bewertungsmethode sowie die Einführung eines zentralen Kompensationskatasters.

Untere Denkmalbehörde und Stadtgestaltung

Im LEP NRW werden aufgrund der verwendeten Maßstabsebene nur sehr allgemeine Aussagen getroffen, sodass konkrete Auswirkungen auf Baudenkmäler, Kulturlandschaften oder Denkmalsbereiche kaum erkennbar sind.

Dennoch ist es im Siedlungsraum und Freiraum unerlässlich, den Denkmalwert im Rahmen von Einzelfallprüfungen zu berücksichtigen. Dabei spielen städtebauliche Gründe sowie die Stadt- und Siedlungsgeschichte eine bedeutende Rolle – sowohl in freier als auch in bebauter Umgebung. Es kann vorkommen, dass ein Denkmal einen deutlich höheren Anteil an Freiflächen besitzt, was bei der Bewertung besonders zu beachten ist.

Im Bereich der Siedlungsentwicklung sind ebenfalls konkrete Einzelfallprüfungen erforderlich, um das Erscheinungsbild des Denkmals und die denkmaleigene Umgebung angemessen zu bewerten. Besonders hervorzuheben sind regionaltypische, historische oder städtebaulich herausragende Ortskerne und Ortsgrundrisse, wie beispielsweise in Wulfen-Barkenberg. Die Siedlungsentwicklung muss stets mit der Erhaltung und Nutzung der Denkmäler in Einklang gebracht werden, wobei eine individuelle Betrachtung jedes Einzelfalls notwendig ist. Die Wiederbelebung von Ortskernen wird grundsätzlich befürwortet, jedoch ist auch hier der Einzelfallbezug entscheidend: Es gilt, den hohen gestalterischen und städtebaulichen Anforderungen dieser Ortskerne gerecht zu werden und gewachsene bauliche Strukturen sowie historisch wertvolle Orts-, Straßen- und Landschaftsbilder zu berücksichtigen. Ein durchdachtes Gesamtkonzept ist hierbei von zentraler Bedeutung.

Bei der Neubebauung von Brachflächen müssen Boden- oder vermutete Bodendenkmäler berücksichtigt werden.

Im Bereich der Inanspruchnahme von Waldflächen ist es erforderlich, die Auswirkungen auf die Kulturlandschaften im Einzelfall zu prüfen, um den Schutz und die Bewahrung historisch gewachsener Landschaftsstrukturen sicherzustellen (insbesondere zu erwähnen ist hier der Kulturlandschaftsbereich Nr. 117 – Schloss Lembeck/Lasthausen).

Stadtentwässerung und Wasserbau

Die Anpassungen innerhalb der 2. Offenlage der 3. Änderung des LEP NRW werden grundsätzlich positiv zur Kenntnis genommen.

Im Änderungsentwurf wird Abwasserentsorgung erstmals als „kritische Infrastruktur“ aufgeführt, sodass diese bei Neuplanungen (Errichtung und Ersatzbau) und auch im Bestand (Erweiterung, Umbau, Ausbau und Verkleinerung) geschützt werden soll. Außerdem sind gem. Ziel 7.2-3 bei raumbedeutsamen Ver- und Entsorgungstrassen zukünftig ausnahmsweise Inanspruchnahmen von BSN und Waldgebieten zulässig. Aus Sicht der Stadtentwässerung sollten hier auch abwassertechnische Anlagen inbegriffen sein.

